

Zentrum für Wissenschaftsmanagement e.V. (ZWM)

Beitrags- und Nutzungsordnung vom 15.11.2024

Inhalt

- § 1 Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des ZWM, Ermäßigungen
- § 2 Mitgliedsbeiträge, Höhe, Modalitäten
- § 3 Zahlungsmodalitäten
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des ZWM, Ermäßigungen

1. Die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des ZWM in den Bereichen Weiterbildung und Beratung ist in der Regel kostenpflichtig. Die Nutzung weiterer Leistungen ist in der Regel kostenlos. Zu entrichtende Nutzungsgebühren und Preise ergeben sich aus den Angaben auf der ZWM-Website oder aus vereinbarten Beauftragungen im Einzelfall.
2. Die Mitglieder des Vereins haben das vorrangige Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Zentrums für Wissenschaftsmanagement zu nutzen.
3. Darüber hinaus stehen auch Nichtmitgliedern die Einrichtungen und Leistungen des ZWM offen, insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen, Beratungsleistungen, die Teilnahme an Tagungen o.ä. sowie die Nutzung des Vernetzungsportals Wissenschaftsmanagement-Online (Wim´O).
4. Im Lichte der Erfüllung des § 6 der Satzung des ZWM und der vorhandenen Ressourcen sorgt die Geschäftsführung für die entsprechende Priorisierung und Berücksichtigung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
5. Institutionelle Mitglieder bzw. deren Beschäftigte erhalten bei der Teilnahme an offenen Weiterbildungsveranstaltungen einen Rabatt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZWM. Dieser beträgt in der Regel 20% auf die Veranstaltungsgebühr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge, Höhe, Modalitäten

1. Die Mitglieder sind gemäß § 7 der Satzung des ZWM zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden mit Wirkung zum Kalenderjahr 2025 wie folgt festgelegt:

a) für Hochschulen:

- 0,30 Euro pro Studierenden (maßgeblich sind die Angaben der HRK-Statistik), maximaler Jahresbeitrag 12.000,- €

b) für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:

- bis 100 MitarbeiterInnen 600,- €
- bis 200 MitarbeiterInnen 1.200,- €
- bis 400 MitarbeiterInnen 2.400,- €
- bis 500 MitarbeiterInnen 3.000,- €
- bis 700 MitarbeiterInnen 4.200,- €
- bis 1.000 MitarbeiterInnen 6.000,- €
- bis 2.000 MitarbeiterInnen 9.000,- €
- ab 2.001 MitarbeiterInnen 12.000,- €

Für zum 01.01.2025 bereits bestehende Mitgliedschaften wird der bisherige Jahresbeitrag um 20% erhöht.

c) für Dachorganisationen und Personenvereinigungen:

- nach Einzelvereinbarung

Für zum 01.01.2025 bereits bestehende Mitgliedschaften wird der bisherige Jahresbeitrag um 20% erhöht.

d) für Unternehmen und sonstige juristische Personen:

- bis zu 6.000,- €, je nach Größe des Unternehmens.

Für zum 01.01.2025 bereits bestehende Mitgliedschaften wird der bisherige Jahresbeitrag um 20% erhöht.

e) für Persönliche Mitglieder:

- Mindestbeitrag 120,- €

3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, im begründeten Einzelfall über beitragsfreie Mitgliedschaften zu entscheiden oder projektbezogene Sach- bzw. Finanzbeiträge an Stelle der in Abs. 2 genannten Mitgliedsbeiträge zuzulassen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung jährlich überprüft und angepasst werden, um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern. Maßgebliche Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere die Inflationsrate und/oder Tarifabschlüsse des Bundes.
5. Vorschläge zur Beitragsanpassung werden durch den Vorstand unter Bezugnahme auf die laufende Geschäftslage und Wirtschaftsplanung erarbeitet und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge tritt ab dem auf den Anpassungsbeschluss folgenden Kalenderjahr in Kraft.

7. Ungeachtet der Regelungen in § 5 der Satzung des ZWM steht den Mitgliedern im Falle künftiger Beitragsanpassungen bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Anpassungsbeschluss getroffen wurde, ein Kündigungsrecht auf das Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu. Dies gilt nicht für die in Abs. 2 genannte Beitragsanpassung zum 01.01.2025.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres per Rechnungstellung erhoben. Die Zahlung muss spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das in der Beitragsrechnung angegebene Konto erfolgen. Neue Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitreten, zahlen den Beitrag für dieses Jahr anteilig ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft.
2. Kleinere Organisationen und Persönliche Mitglieder können in begründeten Fällen eine Zahlung des Jahresbeitrags in Raten beantragen. Über den Antrag entscheidet der engere Vorstand des ZWM.
3. Sollte ein Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht entrichten, wird nach Versäumen einer ersten Mahnung mit einem weiteren Zahlungsziel zum 30. April des Jahres ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des ausstehenden Betrags erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle Verpflichtungen aus dieser Beitrags- und Nutzungsordnung gelten bis zum Ende der Mitgliedschaft fort. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Nutzungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.11.2024 in Kraft. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.